



# Schutzkonzept für Spielgruppen vom 21. Dezember 2021

## 1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Weiter soll vermieden werden, dass grössere Personengruppen in Quarantäne müssen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Kinder und der Mitarbeitenden. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Einrichtungen oder Personen im Kanton Basel-Stadt, die über eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton oder den Gemeinden gemäss § 15 der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 26. April 2016<sup>1</sup> (nachfolgend Spielgruppen) verfügen. Diese können in besonderen Situationen und aufgrund der einzelnen örtlichen Gegebenheiten weitergehende einschränkende Massnahmen veranlassen, die vorliegenden Massnahmen aber nicht lockern.

## 2. Hygienemassnahmen

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>2</sup>** (BAG) sind einzuhalten.

**Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen:** Kinder, Eltern oder Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen dürfen die Spielgruppe nicht besuchen.

**Zwischen den Mitarbeitenden sowie Mitarbeitenden und Eltern ist Abstand zu halten,** auf Händeschütteln wird verzichtet. Alle Eltern werden auf die Hygieneregeln aufmerksam gemacht<sup>3</sup>. Die Mitarbeitenden halten untereinander den Mindestabstand ein – sowohl während der Arbeit als auch während der Pausen und Mahlzeiten.

**Distanzvorschriften für Kinder:** Für Kinder sowie zu deren Betreuung gelten die Distanzvorschriften nicht.

**Hände waschen:** Kinder waschen beim Eintritt in die Spielgruppe und vor dem Nachhause gehen die Hände mit Seife. Mitarbeitende und Kinder waschen sich auch tagsüber regelmässig die Hände mit Seife (insbesondere vor und nach Essenszubereitung und Essen, nach dem Gang zur Toilette sowie vor und nach Pausen und Besprechungen). Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Die Hände werden mit Einweghandtüchern abgetrocknet.

**In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

**Essen:** Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln dürfen gemeinsame Mahlzeiten, Backwaren usw. zubereitet werden. Getränke, Esswaren, Geschirr und Besteck sollte nicht geteilt

<sup>1</sup> SG 412.400.

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

<sup>3</sup> Diese können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

werden. Zwischen Erwachsenen muss auch beim Essen der Mindestabstand eingehalten werden.

**Lüften und Spielsachen reinigen:** Die Räume sind regelmässig zu lüften. Die Spielsachen sind regelmässig zu reinigen/waschen.

**Reinigung der Spielgruppenräumlichkeiten:** Die Spielgruppenräumlichkeiten sind sorgfältig zu reinigen. Tisch- und Spielflächen sind täglich mit Seifenwasser oder Desinfektionsmitteln zu reinigen. Nutzen Spielgruppen Räume Dritter (z.B. in einem Quartiertreffpunkt), findet bei der Übergabe eine Kontrolle der Sauberkeit statt. Allenfalls sind die Tische und Spielflächen nochmals zu reinigen.

**Handschuhe:** Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigung, Küche, Körperpflege oder Behandlung von Verletzungen).

### 3. Maskentragpflicht

In den Innenräumen der Spielgruppen gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht. Kinder bis zur ersten Klasse sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Ebenso kann in begründeten Einzelfällen (z.B. zur Eingewöhnung, zum Spracherwerb oder bei Verständigungsproblemen aufgrund fehlender Mimik) in der direkten Betreuung mit Kindern zeitlich begrenzt auf das Tragen der Maske verzichtet werden.

### 4. Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung, Contact Tracing

Die Gruppen sollen möglichst gleich zusammengesetzt bleiben und von den gleichen Mitarbeitenden betreut werden. Zur allfälligen Nachverfolgung der Infektionsketten (Contact Tracing) sind die Gruppenzusammensetzung und die Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, schriftlich zu dokumentieren.

Aufzunehmen sind folgende Angaben: Die Namen und Kontaktangaben der Mitarbeitenden, die Namen der anwesenden Kinder, Geburtsdatum, Adresse, Email-Adresse und Telefonnummern der Eltern sowie die Betreuungstage. Die Kontaktangaben der Eltern müssen regelmässig auf ihre Aktualität überprüft werden. **Die Kontaktdaten müssen auf Anfrage des Gesundheitsdepartements unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.**

Die Personen müssen darüber informiert werden, dass die Kontaktdaten erhoben werden und wofür sie verwendet werden. Es muss auch informiert werden, wenn die Kontaktdaten bereits vorliegen.

### 5. Anlässe

**Aufgrund der aktuellen pandemischen Situation wird empfohlen, auf Anlässe zu verzichten.** Werden dennoch Anlässe durchgeführt, gelten die Maskentragpflicht in Innenräumen sowie die Einhaltung des Mindestabstands. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

### 6. Mitarbeitende und Kinder mit Krankheitssymptomen

**Kinder unter 6 Jahren** mit leichten Krankheitssymptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten, ohne Fieber müssen nicht abgeklärt oder getestet werden, wenn sie ansonsten in einem guten Allgemeinzustand sind. **Sie dürfen die Spielgruppe besuchen.** Davon ausgenommen sind symptomatische Kinder, bei denen in der Familie beziehungsweise im selben Haushalt eine Person über 6 Jahren erkrankt ist. In diesem Fall müssen die Eltern das

Kind vorerst zu Hause behalten und zur weiteren Abklärung und Beurteilung die Kinderärztin oder den Kinderarzt kontaktieren.

**Kinder dürfen eine Spielgruppe nicht besuchen**, wenn sie Fieber haben oder sichtlich krank (in reduziertem Allgemeinzustand) sind. Eine Rückkehr ist erst erlaubt, wenn das Kind seit mindestens 24h fieberfrei (ohne fiebersenkende Medikamente) sowie in gutem Allgemeinzustand ist.

Für **Mitarbeitende** gilt: Sie müssen bei Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen, zu Hause bleiben und sich umgehend testen lassen.

Der Umgang mit kranken Kindern sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt».<sup>4</sup>

Ist ein Kind oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter positiv auf das Coronavirus getestet, informiert die Leitung umgehend das Contact Tracing Team des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes via E-Mail an [schularzt@bs.ch](mailto:schularzt@bs.ch). **Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) entscheidet in Absprache mit dem Kantonsarzt über alle weiteren Schritte.** Die Spielgruppe vollzieht ausschliesslich die vom KID angeordneten Schritte. Die Leitung der Spielgruppe ist nicht befugt, die Institution zu schliessen oder eigenmächtig Eltern und Mitarbeitende zu informieren.

## 7. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an den Fachbereich frühe Deutschförderung am Zentrum für Frühförderung, E-Mail [ffdf@bs.ch](mailto:ffdf@bs.ch), Telefon 061 267 48 70.

## 8. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept für Spielgruppen gilt ab dem 21. Dezember 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 21. Dezember 2021

GNR 2020-395

---

<sup>4</sup> Aktuelle Fassung siehe [www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften](http://www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften)